

# Die Raumplanung in der Bundesrepublik Deutschland

Bücherei  
des Siedlungsverbandes  
Ruhrkohlenbezirk

I Nr. 10 722 a  
- 1.6. 1965

RVR Bibliothek



02468136

Von  
Dr. Friedrich Halstenberg,  
Bonn

In der deutschen Staats- und Verwaltungspraxis nimmt die Raumplanung eine in zunehmendem Maße anerkannte Stellung ein.

Die verfassungsmäßige Ordnung der Bundesrepublik sichert den drei Ebenen des Staats- und Verwaltungsaufbaues eine weitgehende Selbständigkeit. Da jeder dieser Stufen besondere Planungsaufgaben zufallen, spiegelt sich der Verwaltungsaufbau in der Planungsorganisation deutlich wider:

Den Gemeinden als den Trägern der örtlichen Verwaltung obliegt die städtebauliche Planung.

Den elf Bundesländern steht die Landesplanung zu.

Die Aufgaben der Bundesraumordnung für das gesamtstaatliche Gebiet muß die Bundesrepublik erfüllen.

## Die städtebauliche Planung

In der deutschen Praxis am weitesten fortgeschritten ist die städtebauliche Planung auf der örtlichen Ebene. Dieser Aufgabenbereich hat seine umfassende gesetzliche Regelung durch das Bundesbaugesetz vom 23. 6. 1960 gefunden. Die Aufgabe umschreibt der erste Paragraph dieses Gesetzes folgendermaßen:

„Um die städtebauliche Entwicklung in Stadt und Land zu ordnen, ist die bauliche und sonstige Nutzung der Grundstücke nach Maßgabe dieses Gesetzes durch Bauleitpläne vorzubereiten und zu leiten.“

Dabei erschien es dem Gesetzgeber besonders wichtig, zu betonen, daß die Planungsaufgabe nicht nur in städtischen, sondern auch in ländlichen Gemeinden zu lösen ist.

## Das neue Städtebaurecht des Bundes

Mit dem Erlaß des Bundesbaugesetzes ist jahrzehntelanges wechselvolles Ringen um die Baurechtserneuerung erfolgreich abgeschlossen. Dieses Gesetz faßt das Städtebaurecht für das ganze Bundesgebiet einheitlich zusammen und löst die Rechtzersplitterung ab, die dadurch gekennzeichnet war, daß es auf diesem Gebiet zuvor 64 verschiedene Gesetze und Verordnungen gab. Das oft als Grundgesetz des Städtebaus bezeichnete Gesetz regelt:

- die Bauleitplanung (mit Flächennutzungsplan und dem Bebauungsplan),
- die Sicherung der Bauleitplanung (mit der Veränderungssperre, dem Bodenverkehrsrecht und den gemeindlichen Vorkaufsrechten),
- die städtebauliche Zulässigkeit von Bauvorhaben,
- die Entschädigung für Planungsschäden,
- die Bodenordnung (mit der Umlegung und der Zusammenlegung),
- die Enteignung (mit der Enteignungsentuschädigung und dem Enteignungsverfahren),
- das Erschließungsbeitragsrecht,
- die Schätzung von Grundstücken und Vorschriften über das Verwaltungs- und Gerichtsverfahren,
- sowie schließlich
- die Einführung einer besonderen Baulandsteuer.

## Das Bauordnungsrecht der Länder

Damit sind zwar wesentliche Teile des Bau- und Planungsrechtes bundeseinheitlich geregelt. Doch bleiben einige bedeutende Sachbereiche außerhalb dieser einheitlichen Regelung, nämlich das sogenannte Bauordnungsrecht, welches nach der verfassungsmäßigen Kompetenzverteilung in der Gesetzgebungszuständigkeit der Länder verbleibt. Das Bauordnungsrecht regelt die Anforderungen, die im Hinblick auf die Sicherheit und Ordnung an die einzelnen Bauwerke zu stellen sind. Um auch diese Vorschriften innerhalb des Bundesgebietes soweit als möglich zu vereinfachen, ist durch eine Sachverständigenkommission die

„Musterbauordnung“ erarbeitet worden, die den Ländern als Gesetzgebungsvorschlag dient. Die Musterbauordnung enthält Bestimmungen über

- das Baugrundstück und seine Bebauung,
- die Baustelle,
- die äußere Gestaltung baulicher Anlagen,
- sonstige allgemeine Anforderungen an die Bauausführung,
- Baustoffe, Bauteile und Bauarten,
- Gemeinschaftsanlagen,
- die am Bau Beteiligten,
- die Baubehörden und das Bauverwaltungsverfahren.

Die ersten inzwischen in Nordrhein-Westfalen, Bayern und Rheinland-Pfalz erlassenen Bauordnungen sind der Musterbauordnung weitgehend gefolgt. Es ist zu erwarten, daß das auch in den anderen Bundesländern geschieht. Hessen besitzt eine moderne Bauordnung bereits seit dem 1. 1. 1958.

### Die Gemeinden als Träger der städtebaulichen Planung

Das Bundesbaugesetz weist den Gemeinden die Zuständigkeit für die städtebauliche Planung zu.

Dabei gibt es keinen Unterschied hinsichtlich der Größe und Verwaltungskraft der Gemeinde. Auch die kleinste der mehr als 24 000 deutschen Gemeinden ist für die Aufstellung ihrer städtebaulichen Pläne allein zuständig.

Allerdings ist zu bemerken, daß es sich hierbei um die politische Entscheidung, d. h. die Aufstellung des Planes durch die parlamentarische Vertretung der Gemeinde handelt. Die planungstechnischen Vorbereitungsarbeiten müssen von sachverständiger Stelle geleistet werden. Größere Gemeinden unterhalten eigene Planungsämter. Gemeinden, die über solche Planungsämter nicht verfügen, beauftragen freischaffende Planer. In manchen Fällen stehen auch die in einer Anzahl von Landkreisen bereits bestehenden Kreisplanungsämter und Beratungsstellen der Bezirksregierungen beratend und helfend zur Verfügung.

#### Die städtebaulichen Planarten

Die in Bezeichnung und Inhalt vielfältig unterschiedenen früheren Planarten des Landesrechtes sind durch das Bundesbaugesetz auf zwei reduziert worden, nämlich den Flächennutzungsplan als vorbereitenden und den Bebauungsplan als rechtsverbindlichen Bauleitplan. Andere Planarten sind danach zwar nicht verboten, aber auch nicht mit besonderen Rechtswirkungen ausgestattet.

#### Der Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan stellt für das gesamte Gemeindegebiet die angestrebte städtebauliche Entwicklung und die dazu beabsichtigte Art der Bodennutzung in den Grundzügen dar. Im Flächennutzungsplan wird der Gesamtbaubereich gegenüber dem Außenbereich abgegrenzt. Dabei stellt der Gesamtbaubereich die Summe der bereits im Zusammenhang bebauten Flächen und der zur künftigen Bebauung bestimmten Flächen dar. Dagegen ist der Außenbereich in erster Linie der Land- und forstwirtschaftlichen Nutzung vorbehalten und von der baulichen Entwicklung grundsätzlich freizuhalten.

Innerhalb des Baubereiches gliedert der Flächennutzungsplan die für die Bebauung vorgesehenen Flächen nach der allgemeinen Art ihrer Nutzung, nämlich:

- Wohnbauflächen,
- gemischte Bauflächen,
- gewerbliche Bauflächen,
- Sonderbauflächen.

Die Darstellung der Grundzüge des Verkehrs- und des

Versorgungsgerüsts, sowie die Ausstattung des Gemeindegebietes mit Grünflächen und Gemeinbedarfseinrichtungen und -anlagen (wie Schulen, Kirchen, kulturellen und sonstigen öffentlichen Gebäuden) gehört ebenfalls in den auf das Grundsätzliche abgestellten Flächennutzungsplan. Der Flächennutzungsplan ist der vorbereitende Bauleitplan. Im Regelfall ist zunächst ein Flächennutzungsplan aufzustellen, aus dem dann die Bebauungspläne zu entwickeln sind.

Der Flächennutzungsplan ist grundsätzlich gegenüber dem Bürger nicht verbindlich. Wohl aber bindet er die Gemeinde und die öffentlichen Planungsträger, die dem Plane zugestimmt haben in der Weise, daß die Fach- und Detailplanungen sich dem Flächennutzungsplane anzupassen haben. Das macht besonders auch die Koordinations- und Integrationsfunktion des Flächennutzungsplanes deutlich.

#### Der Bebauungsplan

Gegenüber den vorbereitenden, auf die Grundzüge beschränkten, dem Bürger gegenüber nicht verbindlichen Darstellungen des Flächennutzungsplanes stellen die verbindlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes die förmlichen städtebaulichen Entscheidungen der Gemeinde dar. Während der Flächennutzungsplan stets für das gesamte Gemeindegebiet aufzustellen ist, wird der Bebauungsplan für engere Gebietsteile aufgestellt. Im Regelfalle werden nur kleinere räumliche Einheiten von einem Bebauungsplan erfaßt. Grundsätzlich soll ein Bebauungsplan erst dann aufgestellt werden, wenn die vorgesehene Nutzung bevorsteht oder wenn das Bedürfnis besteht, bestimmte Planungsabsichten rechtzeitig zu fixieren und zu sichern.

Innerhalb des Bebauungsplanes werden je nach dem Bedürfnis festgesetzt: Die Art und das Maß der baulichen Nutzung, die Bauweise, die Mindestgröße der Baugrundstücke, die Flächen für Stellplätze und Garagen, die Baugrundstücke für den Gemeinbedarf, die von der Bebauung freizuhaltenden Grundstücke, die Verkehrs- und Versorgungsflächen, die Grünflächen, Leitungsschutzflächen, Flächen für Gemeinschaftsgaragen und Gemeinschaftsanlagen, Schutzflächen, sowie Flächen für die Land- und Forstwirtschaft. Der Bebauungsplan ist das Instrument, den Bestimmung- und Nutzungszweck der einzelnen Grundstücke festzusetzen. Das Schwergewicht im Blick auf die Ordnung und Lenkung der Bebauung wird besonders bei der Festsetzung der Art und des Maßes der baulichen Nutzung liegen. Hierzu sind nähere Vorschriften in der Baunutzungsverordnung vom 26. 6. 1962 erlassen worden. Ihr Kernstück ist die Baunutzungstafel. Sie gibt das zulässige Maß der baulichen Nutzung an.

#### Rechtswirkungen des Bebauungsplanes

Die unmittelbare Wirkung des Bebauungsplanes liegt darin, daß innerhalb seines Geltungsbereiches nur solche baulichen und sonstigen Grundstücksnutzungen zulässig sind, die den Festsetzungen des Bebauungsplanes entsprechen. Der Bebauungsplan hat die Rechtsnatur eines Ortsgesetzes. Über die unmittelbare Fixierung der Nutzung hinaus hat das Gesetz dem Bebauungsplan eine ganze Reihe weiterer Wirkungen verliehen, die die zentrale Bedeutung dieses Baurechtsinstrumentes prägen. So ist ein Bebauungsplan Voraussetzung für die Durchführung der Umlegung, der Grenzregelung, der Erschließung, das Verkaufrecht, die Bodenverkehrsregelung und insbesondere die Enteignung.

#### Das städtebauliche Planungsverfahren

Das Bestreben, die Planung im rechtsstaatlichen Sinne zu sichern, hat zu einer starken Formalisierung des Planaufstellungsverfahrens geführt. Es ist für beide Planarten, sowohl den Flächennutzungsplan als auch den Bebauungsplan gleich und sieht die folgenden Stationen vor:

1. Die Entscheidung der Gemeinde über die Aufstellung eines Bauleitplanes,
2. Die Planerarbeitung,
3. erster Beschluß des Gemeinderates über den Plan,
4. öffentliche Auslegung des Planentwurfes auf die Dauer eines Monats zur Entgegennahme von Bedenken und Anregungen,
5. Beschluß des Gemeinderates über die Feststellung des Planes,
6. Genehmigung des Planes durch die höhere Verwaltungsbehörde,
7. Bekanntmachung der Genehmigung des Planes; damit Inkrafttreten desselben.

Die von den kommunalen Vertretungskörperschaften beschlossenen Pläne bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer Genehmigung der Staatsbehörden. Genehmigungsbehörden in den Ländern, die über eine staatliche Mittelinstanz verfügen, die Regierungspräsidenten, und im Saarland und in Schleswig-Holstein, welche beide über staatliche Mittelinstanzen nicht verfügen, die für das Bauwesen zuständigen Ministerien. Die drei Stadtstaaten Berlin, Hamburg und Bremen besitzen neben den kommunalen zugleich die staatlichen Kompetenzen. Daher entfällt dort eine besondere Aufsichtsinstanz.

Oberste Aufsichtsbehörde für die Bauleitplanung sind die jeweils für das Bauwesen zuständigen und für die Baugesetzgebung federführenden Landesministerien. Dem Bund ist eine administrative Kompetenz auf dem Gebiet der Bauleitplanung versagt. Daher sind Bundesbehörden im verwaltungsmäßigen Instanzenaufbau der Bauleitplanung nicht vertreten. Die Aufgaben des ressortmäßig zuständigen Bundesministeriums für Wohnungsbau, Städtebau und Raumordnung beschränken sich insoweit auf die Vorbereitung der einschlägigen in die Zuständigkeit des Bundes fallenden Gesetze und die Bearbeitung der damit zusammenhängenden Grundsatzfragen.

#### Hilfs- und Ergänzungspläne

Das Bundesbaugesetz beschränkt sich auf die beiden genannten Arten förmlicher Bauleitpläne. Das bisher geltende Aufbaurecht und der Regierungsentwurf zum Bundesbaugesetz sahen weitere Planarten vor. Solche sind auch der Planungspraxis geläufig.

Als besondere Planart, nämlich als zweiten vorbereitenden Bauleitplan, sah die Regierungsvorlage den Gesamtaufbauplan vor, der identisch ist mit dem der Praxis geläufigen Generalbebauungsplan. Dieser Plan sollte für den Gesamtbaubereich aufgestellt werden, d. h. den Bereich des Gemeindegebietes, der nach den voraussehbaren Bedürfnissen zur Bebauung vorgesehen ist und die im Zusammenhang bebauten Ortsteile zusammenfaßt. Dieser allerdings in der Regierungsvorlage nicht für alle Gemeinden zwingend vorgesehene Plan wurde als besonderer förmlich aufzustellender Plan aus der Erwägung fallen gelassen, daß dafür kein allgemeines Bedürfnis bestehe und daß es für die in Betracht kommenden Anwendungsfälle, nämlich in größeren Städten, einer förmlichen rechtlichen Regelung nicht bedürfe.

Die Streichung der im Entwurf vorgesehenen besonderen Planart bewirkt nicht deren Unzulässigkeit. Die Planungspraxis wird durch das Gesetz nicht auf die beiden gesetzlich geregelten Planarten beschränkt. Soweit es aus arbeitstechnischen oder planungsmethodischen Gründen zweckmäßig erscheint, bleibt es zulässig, die förmlichen Pläne in Stufen aufzustellen, wie auch weitere Pläne neben diesen zu erarbeiten. So kann der Gesamtaufbauplan (Generalbebauungsplan) entweder als formloser Hilfs- und Arbeitsplan erarbeitet oder aber als verfeinernde und konkretisierende Ergänzung des Flächennutzungsplanes aufgestellt werden. Nur wenn der förmliche Weg gewählt

wird, hat der so erzeugte Plan an den Wirkungen des Flächennutzungsplanes teil, erfordert aber die Beachtung der für den Flächennutzungsplan geltenden Form- und Verfahrensvorschriften (Beteiligungsverfahren, förmliche Beschlüsse, Offenlegung, Genehmigung).

Auch die lediglich einzelne Fachbereiche betreffenden Teil- und Fachpläne haben im Gesetz eine ausdrückliche Regelung nicht gefunden. Auch sie können in zweierlei Form in Erscheinung treten. Sie können einmal fachlich aufgegliederte Teile des förmlichen Flächennutzungsplanes sein. Insoweit gilt für sie hinsichtlich der Formerfordernisse und der Wirkung das Recht der Flächennutzungspläne. Diese Fachpläne können aber auch Hilfs- und Arbeitspläne mit lediglich verwaltungsinterner Bedeutung sein.

#### Der Planungsschadenersatz

In bestimmten vom Gesetz festgelegten Fällen löst die Aufstellung, Ergänzung oder Aufhebung von Bebauungsplänen eine Planungs-Entschädigung aus.

Der erste der dabei interessierenden Fälle betrifft die Grundstücke, die als öffentliche (Verkehrs-, Versorgungs- etc.) Flächen, als Grundstücke für den Gemeinbedarf und für Gemeinschaftsanlagen der individuellen baulichen Nutzung entzogen werden.

In der Mehrzahl dieser Fälle muß, um die bebauungsmäßige Nutzung herbeizuführen, ohnehin eine Ubereignung an den Erschließungs-, Versorgungs- oder Bedarfsträger erfolgen. In diesen Fällen gewährt das Gesetz dem Eigentümer die Möglichkeit, sich dadurch schadlos zu halten, daß der Erschließungs-, Versorgungs- oder Bedarfsträger, meist die Gemeinde, sonst ein Versorgungsunternehmen oder der Straßenbaulastträger die Grundstücke erwerben muß (Übernahmeanspruch). Dieser Übernahmeanspruch entsteht aber nicht sofort mit Inkrafttreten der Planfestsetzung. Voraussetzung ist vielmehr, daß dem Eigentümer die bisherige Nutzung nicht mehr zuzumuten ist. Die etwaigen Nachteile, die der Eigentümer in der Zeit zwischen der Planaufstellung und dem Entstehen des Erwerbs- oder Entschädigungsanspruchs erleidet, sind damit als entschädigungslose Eigentumsbeschränkung deklariert. Die zweite Gruppe der Planungsschäden bildet die Änderung oder Aufhebung eines Bebauungsplanes. Dabei handelt es sich um die Verminderung oder den völligen Verlust von Baunutzbarkeit. In diesen Fällen gewährt das Gesetz Anspruch auf Entschädigung.

Eine Entschädigung ist aber ausgeschlossen, „wenn die bisher zulässige Nutzung geändert wird, weil sie den allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse nicht entspricht“. Damit hat sich der Gesetzgeber auf den durch die Rechtsprechung anerkannten Standpunkt gestellt, daß aus polizeilichen Motiven erforderliche Planänderungen und Baubeschränkungen keine Entschädigung auslösen. Das ist von großer praktischer Bedeutung für die Sanierung.

Unabhängig von der Entschädigung für die Wertverluste infolge von Planänderungen gewährt das Gesetz dem Eigentümer einen Anspruch auf Entschädigung, „soweit durch die Planänderung Aufwendungen für Vorbereitungen zur Nutzung des Grundstücks an Wert verlieren, die der Eigentümer im Vertrauen auf den Bestand des bisherigen Bebauungsplanes gemacht hat“. Die rechtsverbindlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes müssen, da sie den Zweck haben, die Bautätigkeit nicht nur zu regeln, sondern zugleich nach Zeit und Ort anzuregen, mit einem ausreichenden Vertrauensschutz ausgestattet sein. Dem Bürger soll daraus, daß er einem verbindlichen Plan vertraut und in dessen Rahmen zulässige Aufwendungen macht, im Falle der Planänderung kein Schaden entstehen.

## Interkommunale Planungscoordination

Eine besonders an Bedeutung wachsende Planungsaufgabe ist die interkommunale Planungscoordination. In Fortentwicklung ähnlicher Bestimmungen schreibt das Bundesbaugesetz vor:

„Die Bauleitpläne benachbarter Gemeinden sollen aufeinander abgestimmt werden“.

Unter bestimmten Voraussetzungen soll nach dem Bundesbaugesetz das Folgende gelten:

„Für benachbarte Gemeinden sollen gemeinsame Flächennutzungspläne aufgestellt werden, wenn ihre städtebauliche Entwicklung wesentlich durch gemeinsame Voraussetzungen und Bedürfnisse bestimmt wird oder gemeinsame Flächennutzungspläne einen gerechten Ausgleich der verschiedenen Belange ermöglichen. Gemeinsame Flächennutzungspläne sollen insbesondere aufgestellt werden, wenn Erschließungsanlagen einer Gemeinde auf das Gebiet einer benachbarten Gemeinde übergreifen“.

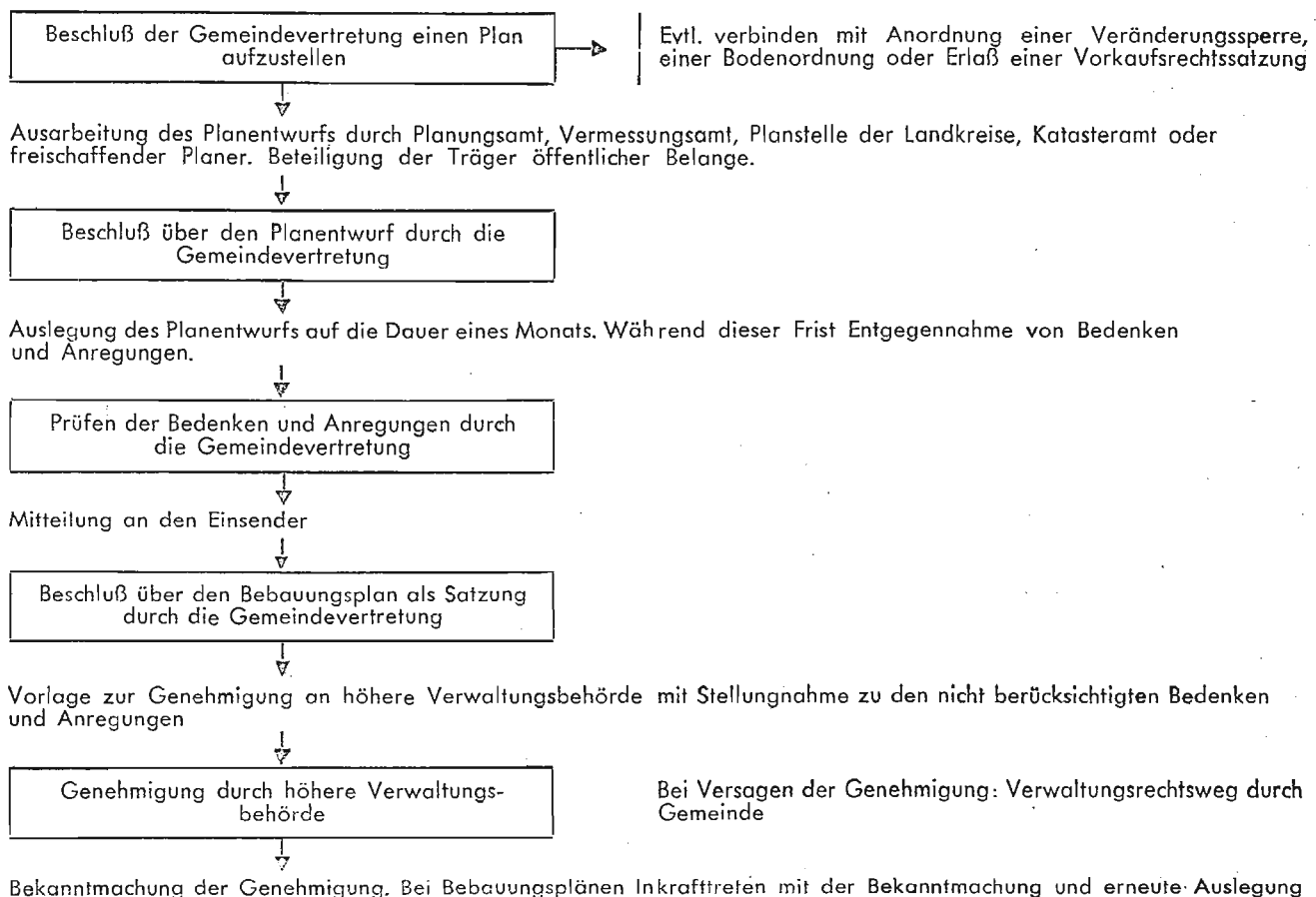
Die Notwendigkeit interkommunaler Planungscoordination folgt in erster Linie daraus, daß die aus weit zurückreichenden historischen Entwicklungen vorgegebenen Verwaltungsgrenzen der Städte und Gemeinden mit den tatsächlichen Lebens- und Wirtschaftsräumen nicht mehr übereinstimmen. Diese Sachverhalte sind allgemein bekannt. Sie sind auf breiter Basis international diskutiert worden.

### Organe der interkommunalen Planung

Die notwendige interkommunale Planungs-kooperation beginnt nach zögernden Anfängen jetzt in breitem Umfange sich in der Praxis Geltung zu verschaffen. Bei verwaltungs- und planungsrechtlicher Betrachtung sind drei Arten von Gemeinschaftsorganisationen zu unterscheiden:

- In den „kommunalen Arbeitgemeinschaften“, die die loseste Form der Zusammenarbeit darstellen, verpflichten sich die beteiligten Gemeinden zur gemeinsamen, für alle Mitglieder völlig unverbindlichen Beratung gemeinschaftlicher Angelegenheiten.
- Die „Interkommunale Planungsgemeinschaft“ als feste Organisation der Zusammenarbeit auf dem Gebiet der interkommunalen Planung stellt die nächst-straffere Stufe dar. Die auf freiwilliger Grundlage zustandekommene interkommunale Planungsgemeinschaft haben die Aufgaben, gemeinsame Pläne zu erarbeiten. Diese Pläne sind aber für die der Planungsgemeinschaft angehörenden Gemeinden nicht bindend.
- „Planungsverbände“, die die Befugnis zur Aufstellung bindender Pläne besitzen, können auf Grund des Bundesbaugesetzes gebildet werden. Benachbarte Gemeinden können sich miteinander und auch mit anderen öffentlichen Planungsträgern zu derartigen Planungsverbänden zusammenschließen. Einem derartigen Planungsverband können die beteiligten Gemeinden alle ihre Planungsaufgaben auf dem Gebiet des Städtebaus übertragen. Die Übertragung kann auch auf einzelne städtebauliche Aufgabenbereiche beschränkt werden.

### Aufstellung von Bauleitplänen (Flächennutzungs- und Bebauungsplan)



## Die Landesplanung

Als Landesplanung wird in Deutschland die Raumplanung auf der Ebene der Bundesländer bezeichnet. Auch wenn es sich um größere Teilgebiete eines Bundeslandes handelt, wird derselbe Begriff verwandt. Für die Planung kleinerer Gebietseinheiten, sozusagen auf der Nahtstelle zur interkommunalen und Gemeindeplanung, bürgert sich immer mehr der Begriff der „Regionalplanung“ ein.

Die Aufgabe der Landesplanung wird von dem nordrhein-westfälischen Landesplanungsgesetz vom 7. Mai 1962 wie folgt definiert:

- „(1) Gegenstand und Aufgabe der Landesplanung ist die übergeordnete, überörtliche und zusammenfassende Planung für eine den sozialen, kulturellen und wirtschaftlichen Erfordernissen entsprechende Raumordnung.
- (2) Die Landesplanung soll die Gestaltung des Raumes in der Weise beeinflussen, daß unerwünschte Entwicklungen verhindert und erwünschte Entwicklungen ermöglicht und gefördert werden.
- (3) Die Landesplanung ist nach näherer Bestimmung dieses Gesetzes eine gemeinschaftliche Aufgabe von Staat und Selbstverwaltung.“

Die Landesplanung ist zwar in allen Bundesländern organisiert und in Funktion; gesetzliche Grundlagen liegen jedoch nur vor für Nordrhein-Westfalen, dessen Gesetz wir eben erwähnten, sowie für Bayern (Gesetz vom 21. 12. 1957), für Schleswig-Holstein (Gesetz vom 5. 7. 1961), für Baden-Württemberg (Gesetz vom 19. 12. 1962) und für Hessen (Gesetz vom 27. 6. 1962). In der Mehrzahl der übrigen Bundesländer werden entsprechende Gesetze vorbereitet. All diesen vorhandenen bzw. in Vorbereitung befindlichen Landesgesetzen ist gemeinsam, daß sie sich auf die Planungsorganisation und das Planungsverfahren beschränken.

### Die Zuständigkeit für die Landesplanung

In allen Bundesländern übereinstimmend wird die Landesplanung als eine staatliche Regierungsaufgabe angesehen. Die Landesplanungsbehörden für die Länder sind daher in allen Fällen in die Regierung eingefügt. Jedoch sind sie verschiedenen Ministerien angegliedert, nämlich:

- in Bayern:  
Minister für Wirtschaft und Verkehr,
- in Berlin:  
Senator für Bau- und Wohnungswesen,
- in Bremen:  
Senator für das Bauwesen,
- in Hamburg:  
Bausenator,
- in Hessen:  
Innenminister,
- in Niedersachsen:  
Innenminister,
- in Nordrhein-Westfalen:  
Minister für Wohnungswesen, öffentliche Arbeiten und Landesplanung,
- in Rheinland-Pfalz:  
Ministerpräsident,
- im Saarland:  
Minister für öffentliche Arbeiten und Wiederaufbau,
- in Schleswig-Holstein:  
Ministerpräsident.

Nachgeordnete Behörden der Landesplanung sind in den Bundesländern die Regierungspräsidenten (Bezirksplanungsstellen). Solche Bezirksplanungsstellen gibt es nicht

in den Stadtstaaten Berlin, Bremen, Hamburg, sowie in den Ländern Schleswig-Holstein und Saarland.

Nach den Landesplanungsstellen von Nordrhein-Westfalen, Hessen und Schleswig-Holstein sind schließlich auch die Landkreise mit bestimmten, wenn auch begrenzten Aufgaben der Landesplanung betraut.

Eine von diesem Schema abweichende Gliederung der Planungsorganisation hat das Land Nordrhein-Westfalen. Neben der zentralen Landesplanungsbehörde und den Bezirksplanungsstellen der Regierungsbezirke bestehen hier die drei Landesplanungsgemeinschaften. Eine dieser Landesplanungsgemeinschaften ist der Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk. Die beiden anderen Landesplanungsgemeinschaften nämlich Rheinland und Westfalen umfassen die verbleibenden Teile der früher so benannten Provinzen. Nach dem Gesetz sind die Landesplanungsgemeinschaften Träger der Landesplanungsarbeit für ihre Regionen. Das besondere der Landesplanungsgemeinschaften besteht darin, daß sie als Zusammenschlüsse der beteiligten Städte und Landkreise mit bedeutenden Selbstverwaltungsrechten ausgestattet sind. Der praktische Wert dieser Landesplanungsgemeinschaften wird dadurch zusätzlich erhöht, daß ihnen neben den genannten kommunalen Körperschaften auch alle sonstigen Organisationen angehören, die an der Landesplanungsarbeit beteiligt oder von ihr betroffen sind.

Die Organisationsform der Landesplanungsgemeinschaften wird weithin als vorbildlich angesehen; jedoch haben sich bei der Ausbreitung dieses Gedankens auf andere Länder bedeutende Schwierigkeiten ergeben, die ihre Ursache in der jeweils herrschenden Auffassung über die Funktionsverteilung zwischen dem Staate und der Selbstverwaltung finden.

### Die Planarten der Landesplanung

Den obersten Rang der Fixierung landplanerischer Ziele nimmt das „Landesentwicklungsprogramm“ ein. Leider hat sich eine einheitliche Terminologie im Landesplanungsrecht der Länder nicht erreichen lassen, was die Übersichten zeigen. Der Inhalt des Landesentwicklungsprogramms läßt sich wie folgt definieren:

- „Das Landesentwicklungsprogramm ist für das gesamte Landesgebiet aufzustellen. Es enthält in beschreibender, zeichnerischer und kartenmäßiger Darstellung
- a) die auf lange Sicht aufgestellten Ziele der Landesplanung,
  - b) die raumpolitischen Grundsätze, die bei allen die Gesamtentwicklung des Landes beeinflussenden Maßnahmen zu beachten sind,
  - c) die die Gesamtentwicklung des Landes beeinflussenden Planungen und Maßnahmen der einzelnen Geschäftsbereiche und deren Verhältnis zueinander,
  - d) die Bestimmung besonderer öffentlicher Förderung bedürftiger Landesteile und die dabei anzuwendenden Förderungsmaßnahmen,
  - e) die Bestimmung von Gesichtspunkten, die bei der Aufstellung von regionalen Entwicklungsplänen zu beachten sind.“

In allen Bundesländern wird das Landentwicklungsprogramm von der Landesplanungsbehörde erarbeitet. Die unterschiedliche Regelung über die förmliche Beschlussfassung zeigt die tabellarische Übersicht.

Die zeichnerische Darstellung und fortschreitende Detaillierung des Landesentwicklungsprogramms wird als „Landesentwicklungspläne“ bezeichnet. (Andere Bezeichnungen mögen der Übersicht entnommen werden). Die Zuständigkeit für dessen Aufstellung liegt in allen Bundesländern bei den Landesregierungen.

**Regionale Pläne**

Die Pläne für kleinere Gebietseinheiten werden in den Bundesländern unterschiedlich bezeichnet. Teils heißen sie regionale Entwicklungspläne, Regionalpläne, Gebietsentwicklungspläne oder auch Raumordnungspläne. Verfahren und Zuständigkeit für die Aufstellung dieser Pläne sind entsprechend der unterschiedlichen Verwaltungsorganisationen in den Ländern abweichend geregelt, stimmen aber in einem Punkte überein: Wird ein regionaler Plan von einer nichtstaatlichen Organisation (Planungsgemeinschaft, Planungsverband, Kommunalen Planungsträger) aufgestellt, so bedarf dieser Plan der Genehmigung durch die staatlichen Landesplanungsbehörden. Mit diesem Akt der Staatsaufsicht wird festgestellt, daß der Regionalplan mit den

übergeordneten Zielen der Landesentwicklungsplanung übereinstimmt.

Über die genannten landesplanerischen Planarten hinaus sieht das nordrhein-westfälische Landesplanungsgesetz noch den „Flächensicherungsplan“ vor, der eine strenge Bindung für alle Behörden des Landes, für die Gemeinden und die Gemeindeverbände begründet. Darüber hinaus können die nordrhein-westfälischen Landesplanungsbehörden eine „landesplanerische Veränderungsperre“ anordnen. Sie bewirkt, daß Bauvorhaben oder sonstige wesentliche wertsteigernde Vorhaben in dem davon betroffenen Gebiete nicht durchgeführt werden dürfen.

**Die Flächennutzungsarten in der Bauleitplanung**

Darstellungen im Flächennutzungsplan			Festsetzungen im Bebauungsplan	
Gesamtbaubereich	Wohnbauflächen (W)	WS	Kleinsiedlungsgebiete	
		WR	Reine Wohngebiete	
		WA	Allgemeine Wohngebiete	
	Gemischte Bauflächen (M)	MD	Dorfgebiete	
		MI	Mischgebiete	
		MK	Kerngebiete	
	Gewerbl. Bauflächen (G)	GE	Gewerbegebiete	
		GI	Industriegebiete	
	Sonderbauflächen (S)	SW	Wochenendhausgebiete	
		SO	Sondergebiete	
Flächen, die teils im Baubezirk, teils im Außenbereich liegen	Verkehrsflächen, Geh- und Fahrrechte			
	Versorgungsflächen, Leitungsrechte			
	Grünflächen (Parkanlagen, Dauerkleingärten, Sport-, Spiel-, Zelt- und Badeplätze, Friedhöfe)			
Außenbereich	Land- und forstwirtschaftliche Flächen			
	Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen und Gewinnung von Bodenschätzen			
	Wasserwirtschaftliche Fläche			
	Fläche für Abwasser- und Abfallbeseitigung			

Weitere Nutzungsfestsetzungen im Bebauungsplan:  
Freiflächen, Schutzflächen, Gemeinschaftsanlagen, Stellplätze und Garagen

Sonstige Festsetzungen im Bebauungsplan:  
Stellung der Bauten, Grundstücksmindestgröße, Höhenlage der Bauten und Verkehrsflächen, Bepflanzungen

(Nach Bonczek-Halstenberg, BAU-BODEN, Hammonia-Verlag, Hamburg)

### Landesplanerischer Widerspruch

Den durch das nordrhein-westfälische Landesplanungsgesetz eingeführten landesplanerischen Widerspruch haben inzwischen — wie die Übersicht zeigt — auch einige andere Länder übernommen. Die Gesetze regeln die Voraussetzungen ähnlich. Die Ziele der Landesplanung müssen gefährdet sein. Nach den Gesetzen stoppt der Widerspruch die gerügte Maßnahme. Diese aufschiebende Wirkung ist zeitlich begrenzt.

### Landesplanerische Auskunftspflicht

Die meisten Landesplanungsgesetze begründen eine Verpflichtung zur Erteilung von Auskünften gegenüber den Landesplanungsbehörden. Die der Auskunftspflicht unterliegenden Gegenstände sind Planungen und Maßnahmen, die für die Landesplanung von Bedeutung sind oder werden können. Weit gefaßt ist der Kreis der zur Auskunft Verpflichteten. Er umfaßt nicht nur die Gemeinden und die Gemeindeverbände, sondern auch öffentlich-rechtliche Körperschaften und neben diesen in einigen Ländern auch Wirtschaftsunternehmen und einzelne Privatpersonen.

### Die Entschädigung für landesplanerische Planungsschäden

Die dem früheren Landesplanungsrecht noch nicht bekannte Verpflichtung des Staates, in bestimmten Fällen den Gemeinden Entschädigung für die Folgen landesplanerischer Pläne zu gewähren, bringen jetzt alle neueren Landesplanungsgesetze. Der Grundtatbestand ergibt sich aus der Verpflichtung der Gemeinden, auf Grund der Landesplanung ggf. gemeindliche Bebauungspläne aufzustellen, zu ändern oder zu ergänzen. Durch derartige Maßnahmen der städtebaulichen Planung können die oben dargestellten Entschädigungsansprüche der betroffenen Grundstückseigentümer gegen die Gemeinde ausgelöst werden. Die neueren Landesplanungsgesetze schreiben — mit einigen Abweichungen im einzelnen — vor, daß der Staat die Gemeinden in solchen Fällen von ihren Entschädigungsverpflichtungen freizustellen hat.

## Die Bundesraumordnung

Der planerischen Koordination und Integration für das Gesamtgebiet der Bundesrepublik widmet die amtierende Bundesregierung ihre besondere Aufmerksamkeit. Nach den Ansätzen, denen in den vorausgegangenen Legislaturperioden verfassungs- und wirtschaftspolitische Bedenken im Wege gestanden hatten, besteht jetzt Grund zu der Annahme, daß die Bundesraumordnung in dem allgemein als nötig angesehenen Maße aktiviert wird. Während die planerische Zusammenarbeit der Bundesministerien ohne spezielle Rechtsgrundlagen geordnet werden kann, müssen für die Zusammenarbeit zwischen dem Bund und den Ländern und für die Bindung dritter Planungsträger besondere Rechtsgrundlagen geschaffen werden.

### Grundlagen der planerischen Zusammenarbeit zwischen dem Bunde und den Ländern

Als erste Grundlage für die ständige Zusammenarbeit zwischen dem Bund und den Ländern auf dem Gebiete der Raumordnung ist das „Verwaltungsabkommen zwischen dem Bund und den Ländern über die Zusammenarbeit auf dem Gebiete der Raumordnung“ vom 16. 12. 1957 abgeschlossen worden, welches nach einmaliger Verlängerung zur Zeit noch in Kraft ist. Die Kernvorschrift dieses Verwaltungsabkommens sieht vor:

„Angelegenheiten der Raumordnung, die das Bundesgebiet in seiner Struktur betreffen, werden von der Bundesregierung und den Landesregierungen gemein-

schaftlich erörtert.

Zur Erörterung grundsätzlicher Fragen der Raumordnung wird eine Konferenz für Raumordnung gebildet.“

### Organisation der Bundesraumordnung

Die Zuständigkeit für Angelegenheiten der Bundesraumordnung lag in den vergangenen Legislaturperioden bei dem Bundesministerium des Innern. Mit Beginn dieser Legislaturperiode ist die Zuständigkeit auf den Wohnungsbauminister übertragen worden, dem bei dieser Gelegenheit auch die Zuständigkeit für den Städtebau attestiert wurde und der daher jetzt die Amtsbezeichnung trägt: „Bundesminister für Wohnungswesen, Städtebau und Raumordnung.“

Es wird allgemein erwartet, daß auch diese Aufgabenübertragung und die Konzentration verwandter Zuständigkeiten bei einem Ministerium wesentlich zur Aktivierung der Bundesraumordnung beitragen wird.

Die laufende Zusammenarbeit zwischen den Bundesressorts vollzieht sich im „Interministeriellen Ausschuß für Raumordnung“ (IMARO). Für die Förderung der Notstandsgebiete ist der Interministerielle Ausschuß für Notstandsgebiete (IMNOS) zuständig. Zeitweilig wirkte der „Sachverständigenausschuß für Raumordnung“ (SARO).

### Das SARO-Gutachten 1961

Anfang 1962 ist das Gutachten des von der Bundesregierung eingesetzten Sachverständigen-Ausschusses für Raumordnung unter dem Titel „Die Raumordnung in der Bundesrepublik Deutschland“ veröffentlicht worden. Neben dem Abriss über die derzeitige räumliche Ordnung im Bundesgebiet enthält das Gutachten Ausführungen über das anzustrebende Leitbild der Raumordnung und über die im Rahmen des Leitbildes durchzuführenden Maßnahmen der Raumordnungspolitik.

### Die Raumordnungsgrundsätze 1962

Unter Verwertung der Ergebnisse des Sachverständigen-Gutachtens sind im Interministeriellen Ausschuß für Raumordnung auf Grund eines Entwurfs des Bundesministers für Wohnungswesen, Städtebau und Raumordnung Grundsätze für die raumbedeutsamen Maßnahmen des Bundes und ihre Koordinierung aufgestellt worden. Entsprechend den zwischen den Ressorts getroffenen Abreden gelten die Grundsätze für alle raumbedeutsamen Maßnahmen, besonders bei der Durchführung von Investitionen und bei der Vergabe von Bundesmitteln.

Ziel der Grundsätze ist besonders eine Verbesserung der strukturellen Verhältnisse im Bundesgebiet durch Hebung der Wirtschaftskraft schwachstrukturierter Gebiete und Vermeidung von ballungsfördernden Maßnahmen. Weitere Ziele sind die Auflockerung der Siedlungsstruktur, Verbesserung der Agrarstruktur, Reinhaltung des Wassers und der Luft, die Verhütung von Lärmbelastigungen, die Förderung überregionaler Erholungsgebiete und Erhaltung des Gleichgewichts der Wachstumskräfte der Natur. Inzwischen sind diese materiellen Grundsätze durch eine Verfahrensregelung über die Abstimmung raumbedeutsamer Maßnahmen der Bundesressorts ergänzt worden.

### Der Raumordnungsgesetzesentwurf

Aus der Überzeugung, daß raumordnungspolitische Grundsätze des Bundes allein mit dem Mittel des Gesetzes allgemein bindend gestaltet werden können und insbesondere eine Verpflichtung der Länder und dritter Planungsträger nur auf diesem Wege erzeugt werden kann, hat sich die Bundesregierung entschlossen, den Entwurf eines Raumordnungsgesetzes einzubringen. Den Kern dieses Gesetzes bilden die materiellen Raumordnungsgrundsätze, die inhaltlich eine Fortentwicklung der oben bereits genannten Raumordnungsgrundsätze sind. Diesen Grund-

sätzen stimmen auch die Länder zu, was in einem förmlichen Beschluß der Konferenz für Raumordnung dokumentiert worden ist, in dem die Konferenzmitglieder sich die Fassung der Grundsätze wie folgt zu eigen gemacht haben:

1. die allgemeinen sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse sowie die kulturellen Einrichtungen sollen in denjenigen Gebieten verbessert werden, in denen die Lebensverhältnisse in ihrer Gesamtheit im Vergleich zum Bundesdurchschnitt wesentlich zurückgeblieben sind; insbesondere sollen in diesen Gebieten die Gemeinden mit zentralörtlicher Bedeutung gefördert werden.
2. Gebiete mit günstigen landwirtschaftlichen Lebens- und Produktionsbedingungen sollen der landwirtschaftlichen Nutzung erhalten und nur in dem notwendigen Umfang für andere Nutzungsarten vorgesehen werden. Gemeinden mit zentralörtlicher Bedeutung sind zu erhalten und zu entwickeln. In landwirtschaftlichen Gebieten, die der Bevölkerung kein ausreichendes Einkommen aus der Landwirtschaft ermöglichen, sollen zusätzliche Erwerbsmöglichkeiten, vor allem in Gemeinden mit zentralörtlicher Bedeutung, geschaffen werden.
3. Die Leistungskraft des Zonenrandgebietes soll gestärkt werden.
4. In Gebieten mit einer übermäßigen Verdichtung von Bevölkerung und Arbeitsstätten (überlastete Verdichtungsräume) sollen Maßnahmen zur Strukturverbesserung ergriffen werden. In Verdichtungsräumen sollen Maßnahmen vermieden werden, die zu einer Überlastung führen.
5. Einer Verkehrs- und versorgungsmäßigen Aufschließung und Bedienung, die der angestrebten Entwicklung entspricht, ist Rechnung zu tragen.
6. Den Erfordernissen der zivilen und militärischen Verteidigung ist Rechnung zu tragen.
7. Auf das Gleichgewicht der Kräfte der Natur, insbesondere in biologischer, wasserwirtschaftlicher und klimatischer Hinsicht ist Bedacht zu nehmen. Für die Erhaltung und den Schutz des Waldes ist zu sorgen.
8. Der Reinhaltung des Wassers, dem Schutze bestehender und zukünftiger Wassergewinnungsgebiete und der Reinhaltung der Luft sowie dem Schutz der Allgemeinheit vor Lärmbelästigung ist Rechnung zu tragen.
9. Für die Erhaltung der Landschaft sowie für die Sicherung und Gestaltung von Erholungsgebieten — vor allem in angemessener Zuordnung zu Räumen mit großer Bevölkerungsdichte — ist zu sorgen.
10. Die gesamtdeutschen Belange sind zu berücksichtigen. Auf die räumliche Entwicklung des Bundesgebietes einwirkende Maßnahmen sind mit den Zielen der Zusammenarbeit im europäischen Raum in Einklang zu bringen.
11. Der Bund und die Länder haben bei ihren Planungen aufeinander Rücksicht zu nehmen.

Die ablehnende Haltung mehrerer Bundesländer, die im Bundesrat eine negative Stellungnahme im ersten Durchgang herbeiführten, beruht nicht auf Bedenken gegenüber den angestrebten Sachzielen, sondern gegenüber der Rechtsform. Diese Länder sind nämlich der Ansicht, daß eine vertragliche Verständigung zwischen dem Bund und den Ländern ausreiche. Demgegenüber wird auch in weiten Kreisen des Bundestages die Ansicht vertreten, daß die Gesetzesform aus vielen Gründen vorzuziehen ist. Das kommt darin zum Ausdruck, daß die in der Interparlamentarischen Arbeitsgemeinschaft zusammengeschlossenen Abgeordneten bereits vor geraumer Zeit einen interfraktionellen Initiativantrag für ein Raumordnungsgesetz eingebracht haben. Die erste Lesung beider Gesetzentwürfe steht bevor. Die Beratungen in den Ausschüssen des Bundestages wird noch im Herbst dieses Jahres aufgenommen werden.

#### Der erste Raumordnungsbericht der Bundesregierung

Gleichzeitig mit dem genannten Initiativgesetzentwurf haben die Abg. Schmidt (Wuppertal), Jacobi (Köln) und Gen. einen Antrag eingebracht, wonach die Bundesregierung ersucht wurde, einen ersten umfassenden Bericht über die Raumordnung zu erstatten. Einen ähnlichen Beschluß hatte im Jahre 1957 das niederländische Parlament gefaßt. Der daraufhin von dem Niederländischen Reichsamt für Raumplanung erstattete Bericht, der eine muster-gültige Arbeit aus diesem Verwaltungsbereich ist, in dem sich wissenschaftliche, administrative und politische Methoden und Elemente miteinander verbinden, ist dankenswerterweise durch das Institut für Raumforschung in deutscher Übersetzung herausgegeben worden. Wer den umfangreichen und gehaltvollen Band zur Hand nimmt, möge bedenken, daß er von einer seit Jahrzehnten arbeitenden, gut eingespielten, personell hervorragend besetzten Verwaltung erarbeitet wurde und daß immerhin drei Jahre Bearbeitungszeit eingeräumt waren. Die Raumordnungsberichterstattung hat anscheinend auch den nordrhein-westfälischen Landesgesetzgeber so beeindruckt, daß er der Landesregierung eine periodische Berichterstattung vorgeschrieben hat. Eine ähnliche Vorschrift wird übrigens aus parlamentarischen Kreisen auch auf der Bundesebene angestrebt.



## Die Planarten

Planarten	Pläne der Landesplanung		Bauleitpläne		Bauplanung	
	Landesentwicklungsprogramm Landesentwicklungsplan	Regionale Entwicklungspläne	Gemeinsamer Flächennutzungsplan	Flächennutzungsplan	Lageplan	Bauzeichnung u. Baubeschreibung
<b>Rechtsgrundlage</b>	Landesplanungsgesetze der Länder		Bundesbaugesetz		Bauordnungen der Länder	
<b>Planungsträger</b>	Landesregierung; (oberste Landesplanungsbehörde)	Nachgeordnete Landesplanungsbehörden (Bezirksplanungsstellen); Regionale Planungsgemeinschaften	Die beteiligten Gemeinden entweder in freier Übereinkunft oder als Planungsverband	Die Gemeinde	Der einzelne Bauherr (unter Aufsicht der Bauordnungsbehörden)	
<b>Planungsraum</b>	Land	Aus einer Anzahl von Gemeinden und/oder Landkreisen bestehende Regionen	Die gesamten Gemeindegebiete der beteiligten Gemeinden	Engere Teile des Baubereiches, deren bauliche Entwicklung unmitteibar bevorzueht	Das Baugrundstück	
<b>Planinhalt</b>	Darstellung der angestrebten überörtlichen und überfachlichen Gesamtentwicklung des jeweiligen Planungsraumes		Darstellung der angestrebten örtlichen, überfachlichen Gesamtentwicklung; Übersicht der Bauflächen, Grün- und Freiflächen, Verkehr, Versorgung; Abgrenzung des Baubereiches gegenüber dem Außenbereich.		Darstellung der nachbarlichen Beziehungen des Gebäudes	
<b>Maßstab</b>	1 : 200 000 — 1 : 500 000	1 : 10 000 — 1 : 100 000	1 : 5 000 — 1 : 10 000	1 : 500 — 1 : 1 000	1 : 200 — 1 : 500	1 : 50 — 1 : 100
<b>Zeitlicher Wirkungsbereich</b>	auf weite Sicht; mehrere Jahrzehnte		übersehbare, abschätzbare Zukunft; 5 bis 20 Jahre		Gegenwart, nächste Zukunft	
<b>Rechtswirkung</b>	Behördeninterne Bindung für den Planungsträger und die beteiligten Dienststellen, die im Verfahren zugestimmt haben.		für jedermann verbindliches Ortsrecht		nach erteilter Baugenehmigung bindend für die Bauausführung	

## Organisation der Landesplanung

Nach den Landesplanungs-gesetzen von:	Baden-Württg. v. 19. 12. 1962	Bayern vom 21. 12. 1957	Hessen vom 4. 7. 1962	Nordrhein-Westfalen vom 7. 5. 1962	Schleswig-Holstein vom 5. 7. 1961	Niedersachsen [Entwurf]	Saarland [Entwurf]
(Oberste) Landesplanungsbehörde	Innenministerium (Oberste Landesplanungsbehörde) § 11 I	Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr (Landesplanungsstelle) Art. 2	Innenministerium. - Oberste Landesplanungsbehörde - (im Gesetz nicht geregelt)	Ministerium für Landesplanung, Wohnungsbau u. öffentl. Arbeiten (Landesplanungsbehörde) § 2	Ministerpräsident (Landesplanungsbehörde) § 2	Minister des Innern (Oberste Landesplanungsbehörde) § 4 I	Minister für Öffentliche Arbeiten u. Wohnungsbau (Landesplanungsbehörde) § 6
Beratungsgremium bei der Landesplanungsbehörde	Landesplanungsrat §§ 4, 5, 6	Landesplanungsgemeinschaft, Bayern als Beirat d. Landesplanungsstelle Art. 3—8	Landesplanungsbeitrag bei der Landesregierung § 8	Landesplanungsbeitrag bei der Landesplanungsbehörde §§ 5, 6	Landesplanungsrat, §§ 3 u. 4	Landesplanungsbeitrag § 6 I	Landesplanungsbeitrag § 7
Bezirksplanungsbehörde	Bezirksplanungsstellen bei den Regierungspräsidenten § 2 II	Bezirksplanungsstellen bei den Regierungen Art. 2	Bezirksplanungsstellen bei den Reg.-Präs. "Obere Landesplanungsbehörde"	Bezirksplanungsbehörde bei den Reg.-Präs. (Bezirksplanungsstelle der Landesplanungsgemeinschaften) §§ 3 und 7	entfällt wegen fehlender Mittelinstanz	Regierungspräsident (Höhere Landesplanungsbehörde) (Bezirksplanungsbehörde) § 4 I	entfällt wegen fehlender Mittelinstanz
Beratungsgremium bei der Bezirksplanungsbehörde	—	Bezirksplanungsgemeinschaften als Beiräte der Bezirksplanungsstellen, Art. 3—8	—	Bezirksplanungsbeiträge bei den Bezirksplanungsstellen der Landesplanungsgemeinschaft § 7 Abs. 8	entfällt	Landesplanungsbeitrag bei der Bezirksplanungsbehörde § 6 I	entfällt
Untere Landesplanungsbehörde	—	—	—	Oberkreisdirektor (Planungsaufsicht im Landkreis) § 4	—	Landkreise und kreisfreie Städte (untere Landesplanungsbehörde) § 4 I	—
(Großräumige) Landesplanungsgemeinschaften	—	—	—	Landesplanungsgemeinschaften (Westfalen, Rheinland u. Siedlungsverb. Ruhrkohlenbezirk)	—	—	—
Besondere regionale Planungsträger	Regionale Planungsgemeinschaften aus Gemeinden und Landkreisen sowie sonst. Körperschaften, Anstalten u. Stiftungen d. öffentl. Rechts § 7	—	Kreisfreie Städte und Landkreise oder regionale Planungsgemeinschaften aus Landkreisen mit regionalem Planungsbeitrag §§ 3 und 9	Sonderplanungsausschüsse der Landesplanungsgemeinschaften § 7 VI	Regionale Landesplanungsgemeinschaften aus Landkreisen und kreisfr. Städten sowie anderen Planungsträgern oder einzelnen Landkreisen § 5	Regionale Planungsgemeinschaften aus Landkreisen, kreisfreien Städten und (ausnahmsweise) kreisangehörigen Gemeinden § 3 I u. III	Landkreise und Planungsverbände § 8

## Planarten der Landesplanung

Nach den Landesplanungszeiten von:	Baden-Württemberg vom 19.12.1962	Bayern vom 21.12.1957	Hessen vom 4.7.1962	Nordrhein-Westfalen vom 7.5.1962	Schleswig-Holstein vom 5.7.1961	Niedersachsen [Entwurf]	Saarland [Entwurf]
<b>Landesentwicklungsprogramm</b>	—	—	Landesraumordnungsprogramm § 2	Landesentwicklungsprogramm § 12 I	Landesraumordnungsprogramm §§ 1 II, 2 u. 9	Landesraumordnungsprogramm	Raumordnungsprogramm (Raumordnungsteilprogramm) § 1 II
<b>Verfahren und Zuständigkeiten</b>	—	—	Erarbeitung durch die Landesregierung, Feststellung durch Landesgesetz § 2 II	Erarbeitung durch die Landesplanungsbehörde, Anhörung des Landesplanungsbeirates; Aufstellung durch die Landesplanungsbehörde im Einvernehmen mit beteiligten Ministern § 13	Aufstellung durch Landesplanungsbehörde, Beratung durch Landesplanungsamt §§ 1 II, 2 u. 3	Aufstellung durch die oberste Landesplanungsbehörde, Bekanntmachung § 5 I	Vorbereitung durch Landesplanungsbehörde unter Mitwirkung der beteiligten Landesminister, Anhörung des Landesplanungsrats, Aufstellung durch Beschluß der Landesregierung; Amtl. Bekanntmachung. § 4
<b>Landesentwicklungsplan</b>	Landesentwicklungsplan (u. Gebietsentwicklungspläne f. Teile d. Landes) (Oberbegriff: Entwicklungspläne) § 13	Landesraumordnungsplan Art. 11	Landesraumordnungsplan § 7	Landesentwicklungsplan § 12 II	Landesraumordnungsplan §§ 1 II, 2 u. 9	Raumordnungsplan (Raumordnungsteilpläne) § 1 III	Raumordnungsplan (Raumordnungsteilpläne) § 1 III
<b>Verfahren und Zuständigkeiten</b>	Aufstellung von der obersten Landesplanungsbehörde im Einvernehmen mit den beteiligten Ministerien u. unter Beteiligung d. zust. Behörden; Vorlegung b. d. Landesregierung; Stellungnahme des Landesplanungsrates; Bekanntmachung, § 14	Aufstellung durch die Landesplanungsbehörde im Benehmen mit der Landesplanungsbehörde und beteiligten Behörden Art. 11	Summe der festgestellten regionalen Raumordnungspläne § 7	wie oben für das Landesentwicklungsprogramm dargestellt § 13	wie oben §§ 1 II, 2 u. 3	Aufstellung durch die Landesplanungsbehörde im Einvernehmen mit den beteiligten Landesministern, Anhörung des Landesplanungsrates, Genehmigung durch die Landesregierung; Amtl. Bekanntmachung. § 4	Aufstellung durch die Landesplanungsbehörde im Einvernehmen mit den beteiligten Landesministern, Anhörung des Landesplanungsrates, Genehmigung durch die Landesregierung; Amtl. Bekanntmachung. § 4
<b>Regionale Pläne</b>	Regionalpläne §§ 17—20	Regionale Raumordnungspläne Art. 11	Regionale Raumordnungspläne § 4	Raumordnungspläne = Gebietsentwicklungs- u. Flächensicherungspläne § 15	Regionalplan	a) Raumordnungsprog. f. d. Bezirke b) Regionalprog. f. Raumordnungspläne Planungsreg., § 3 § 8 I	a) Aufstellung durch Landesplanungsbehörde wie bei Raumordnungsplänen b) Erarbeitung durch Landkreise oder Planungsverbände (nach Aufgabenübertragung und Bekanntgabe der Leitsätze durch die Landesplanungsbehörde) Weiteres Verfahren bei der Landesplanungsbehörde, die den Plan anschließend genehmigt. § 8
<b>Verfahren und Zuständigkeiten</b>	Ausarbeitung durch die regionalen Planungsgemeinschaften unter Beteiligung der betroffenen Behörden. § 17	Aufstellung durch die Landesplanungsbehörde im Benehmen mit der Landesplanungsgemeinschaft und beteiligten Behörden Art. 11	Erarbeitung und Aufstellung durch Landkreise oder regionale Planungsgemeinschaften. Feststellung durch die oberste Landesplanungsbehörde §§ 3, 5, 6	Erarbeitung und Aufstellung durch Landesplanungsgemeinschaften. Genehmigung durch Landesplanungsbehörde § 16	Bei allen: Beteiligung der betroffenen Körperschaften, Benehmen mit Landesplanungsrat und beteiligten Landesministern. §§ 2, 5 u. 9	zu a) Aufstellung der Bezirksraumordnungsprogramme durch die höhere Planungsbehörde (Bezirksplanungsbehörde) zu b) Aufstellung der Regionalprogramme durch regionale Planungsgemeinschaften §§ 3 u. 5	

### Landesplanerischer Widerspruch

Nach dem Landesplanungs-gesetzen von:	Baden-Württemberg vom 19. 12. 1962	Bayern v. 21. 12. 57	Hessen v. 4. 7. 1962	Nordrhein-Westfalen vom 7. 5. 1962	Schleswig-Holstein vom 5. 7. 1961	Niedersachsen [Entwurf]	Saarland [Entwurf]
<b>Bezeichnung</b>	Sicherungsanordnung			Widerspruch	Widerspruch	Landesplanerischer Einspruch	Sicherungs-widerspruch
<b>Voraussetzungen des Widerspruchs</b>	bei Erschwerung der Verwirklichung Landesplanerischer Zielsetzungen § 22 I			Gefährdung der Ziele der Landesplanung §§ 19, 21	Beeinträchtigungen der Interessen anderer Planungsträger § 8 I	Gefahr der Erschwerung der Durchführung landesplanerischer Ziele § 11 I	Gefährdung landesplanerischer Ziele, sofern ein hinreichend konkreter Raumordnungsplan nicht vorliegt, § 11 I
<b>Zuständigkeit für den Erlaß des Widerspruchs</b>	Landesregierung (durch Rechtsverordnung) § 22 I			Bezirksplanungsbehörde auf Antrag der Landesplanungs-gemeinschaft § 21 II	Landesplanungs-behörde nach Anhörung des Landesplanungsrates § 8	Oberste und höhere Landesplanungsbehörde § 11 I	Landesplanungsbehörde § 11 I
<b>Maßnahmen, gegen die der Widerspruch ausgesprochen werden kann</b>	Aufstellung gemeindlicher Bauleitpläne § 22			Planungen, Entscheidungen und Maßnahmen von Gemeinden und Gemeindeverbänden § 21 I	Planungen eines Planungsträgers	Raumbeanspruchende und raumbeeinflussende Planungen und Maßnahmen von Behörden § 11 I	Planungen, Entscheidungen und Maßnahmen von Landes- und Kommunalbehörden § 11 I
<b>Wirkung des Widerspruchs</b>	Befristetes (höchstens 6monatiges) Verbot der Aufstellung eines Bauleitplanes (wiederholbar) § 22 II			Verpflichtung zur Unterlassung der beanstandeten Maßnahme auf 12 Monate (mit einmaliger Verlängerungsmöglichkeit, § 21 I gesetzliche Befristung)	Verpflichtung zur Unterlassung der beanstandeten Maßnahme (ohne ordnungsverfahrens § 11 II	Aussetzung behördlicher Entscheidungen auf längstens 6 Monate, Einleitung eines Raumordnungsverfahrens § 11 II	Aussetzung der beanstandeten Maßnahme auf 12 Monate (mit einmaliger Verlängerungsmöglichkeit) § 11 II

### Landesplanerische Auskunfts-pflicht

Nach dem Landesplanungs-gesetzen von:	Baden-Württemberg vom 19. 12. 1962	Bayern vom 21. 12. 1957	Hessen v. 4. 7. 1962	Nordrhein-Westfalen vom 7. 5. 1962	Schleswig-Holstein vom 5. 7. 1961	Niedersachsen [Entwurf]	Saarland [Entwurf]
<b>Auskunfts-berechtigte Behörden</b>	Landesplanungs-behörden	Landesplanungs-behörden, Bezirksplanungsbehörde Art. 9		Landesplanungs-behörde, Bezirksplanungs-behörde, Oberkreisdirektor, Landesplanungs-gemeinschaften, § 27	Landesplanungs-behörde § 6	Oberste, höhere und untere Landesplanungs-behörden § 9 I	Landesplanungsbehörde § 12
<b>Auskunfts-pflichtige Stellen</b>	Alle Planungsträger § 8	Alle öffentlichen Körperschaften, Wirtschaftsunternehmungen, Privatpersonen Art. 9		gesetzlich nicht geregelt	Gemeinden, Gemeindeverbände, öffentlich-rechtl. Körperschaften, Wirtschaftsunternehmen, Privatpersonen, § 6	Landes- und Kommunalbehörden und sonstige Körperschaften des Landesrechts, § 9 I	Landes- und Kommunalbehörden; auf Verlangen auch Wirtschaftsun-ternehmen u. Privatpersonen § 12 II
<b>Auskunfts-pflichtige Gegenstände</b>	Planungen, die für die Landesplanung von Bedeutung sein können § 8	Planungen, die für die Landesplanung von Bedeutung sind oder werden können Art. 9 III		Planungen, die für Raumordnung Bedeutung haben können § 27	Beabsichtigte Maßnahmen, die für die Landesplanung von Bedeutung sind oder werden können § 6	Raumbeanspruchende u. raumbeeinflussende Planungen, Maßnahmen und Einzelvorhaben, die für die Raumordnung Bedeutung haben können, § 9 II	Planungen, Vorhaben und Tatsachen, die für die Landesplanung von Bedeutung werden können § 12 II

**BUNDESREGIERUNG**  
 Für die Raumordnung federführend: Bundes-  
 „IMARO“ (Intermin. Ausschuß für Raumord-  
 „IMNOS“ (Intermin. Ausschuß für No:stau)

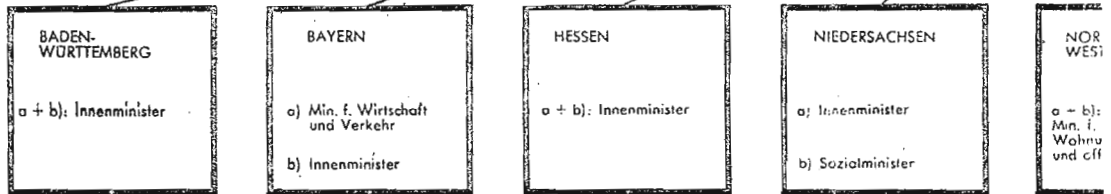
Bundesebene

Zusammenarbeit zwischen  
 Bund und Ländern



Landesebene

a) Oberste Landesplanungsbehörden  
 b) Für die Bauleitplanung  
 zuständige Ministerien



Planungsgemeinschaften  
 über Bezirksebene



Bezirksebene

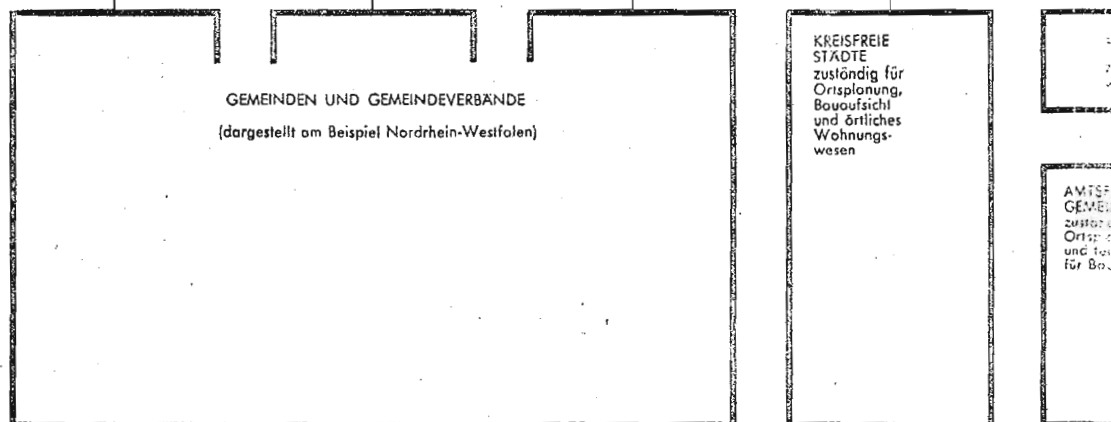
Städtische Mittelbehörden  
 mit Bezirksplanungsstellen



Regionale  
 Planungsgemeinschaften



Kommunale Ebene  
 Die Gemeinden als Träger  
 der Bauleitplanung



Minister für Wohnungswesen, Städtebau und Raumordnung  
(siehe)

Schematische Darstellung  
BEHÖRDENAUFBAU  
der Raumplanung

